



Feuerschutzreglement

per 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Zweck	2
Art. 3 Grundsatz	2
Art. 4 Aufsicht	2
Art. 5 Organe	2
2. Feuerschutzkommission	2
Art. 6 Feuerschutzkommission	2
Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen	3
3. Feuerschutzamt	3
Art. 8 Feuerschutzbewilligung, Abnahmekontrolle	3
Art. 9 Feuerschutzkontrolle	3
4. Feuerwehr	4
4.1 Aufgaben	4
Art. 10 Aufgabe	4
Art. 11 Vorschriften	4
Art. 12 Organisation	4
Art. 13 Kommandant	4
4.2 Feuerwehrpflicht	4
Art. 14 Pflicht	4
Art. 15 Erfüllung der Pflicht	4
Art. 16 Befreiung	5
Art. 17 Ersatzabgabe	5
4.3 Dienstpflichten	5
Art. 18 Alarm	5
Art. 19 Feuerwehrdienst	5
Art. 20 Entschuldigungsgründe	5
Art. 21 Sorgfaltspflicht	5
Art. 22 Pflichtenhefte	6
Art. 23 Schlüssel	6
Art. 24 Übrige Anordnungen	6
4.4 Kosten, Disziplinarstrafen	6
Art. 25 Kosten	6
Art. 26 Disziplinarstrafen	6
5. Schlussbestimmungen	6
Art. 27 Rechtsmittel	6
Art. 28 Inkrafttreten	7

HINWEIS:

Im nachfolgenden Reglement wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich**Art. 1**

Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Kemmental fest.

Zweck**Art. 2**

Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Mitbürger vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen.

Grundsatz**Art. 3**

¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.

³ Der Gemeinderat legt die Besoldung und Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr in einem separaten Reglement fest.

Aufsicht**Art. 4**

Der Feuerschutz steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Leistung und Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission.

Organe**Art. 5**

Die Organe des Feuerschutzes sind:

- a) die Feuerschutzkommission,
- b) das Feuerschutzamt,
- c) die Feuerwehr.

2. Feuerschutzkommission

Feuerschutzkommission Art. 6

¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörde gewählt.

² Die Feuerschutzkommission besteht aus:

- a) dem Ressortleiter Sicherheit des Gemeinderats als Präsident,
- b) einem weiteren Mitglied des Gemeinderates,
- c) dem Kommandanten der Feuerwehr,
- d) dem Vizekommandanten,
- e) dem Fourier der Feuerwehr,
- f) dem Zivilschutzverantwortlichen der Gemeinde.

³ Das Protokoll wird durch den Fourier geführt.

⁴ Bei Bedarf kann die Feuerschutzkommission den Gemeindefeuerschutzbeamten sowie weitere, auch externe Teilnehmer, zur Sitzung einladen.

**Aufgaben und
Kompetenzen****Art. 7**

Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr,
- b) Antrag an den Gemeinderat für Anschaffung und Bauten,
- c) Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung,
- d) Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe des Soldes und der Bussen,
- e) Freigabe der von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgetkredite des laufenden Jahres und Bewilligung über nicht budgetierte, einmalige Ausgaben, pro Jahr von CHF 1'000.00,
- f) Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters,
- g) Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders,
- h) Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrepflicht,
- i) Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrepflichtigen,
- j) Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen,
- k) Genehmigung des jährlichen Übungsplans,
- l) Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen,
- m) Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten,
- n) Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, die Staatsanwaltschaft und andere interessierte Instanzen.

3. Feuerschutzamt**Feuerschutzbewilligung,
Abnahmekontrolle****Art. 8**

¹ Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belangen in einem Baugesuch sowie Gesuche für Feuerungsanlagen, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

² Es verfügt die Feuerschutzauflagen und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss dem Feuerschutzgesetz.

Feuerschutzkontrolle**Art. 9**

¹ Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.

² Dieses orientiert den Eigentümer und ordnet die Behebung der Mängel an.

4. Feuerwehr

4.1 Aufgaben

Aufgabe

Art. 10

¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Sachwaren und Umwelt durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

² Die Feuerwehr wird nicht für Ordnungsdienste eingesetzt.

Vorschriften

Art. 11

Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglements gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbands.

Organisation

Art. 12

¹ Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:

- a) Kommandotruppe
- b) Löschzüge
- c) Verkehrs- und Sanitätszug

² Die Feuerschutzkommission legt die Detailbestimmungen fest.

Kommandant

Art. 13

¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörde aus.

² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Instanz vorbehalten sind.

4.2 Feuerwehrpflicht

Pflicht

Art. 14

¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Kemmental.

² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr vollendet und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 51. Altersjahr vollendet wird oder nach 28 Dienstjahren.

³ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Eine eingetragene Partnerschaft ist dieser Regelung gleichgestellt.

⁴ Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt.

⁵ Mit Einwilligung der Feuerschutzkommission kann freiwillig weiter Dienst geleistet werden, in der Regel jedoch höchstens bis zum 60. Altersjahr.

Erfüllung der Pflicht

Art. 15

¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

- ² Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat. Die Rekrutierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt grundsätzlich auf freiwilliger Basis.
- ³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Befreiung**Art. 16**

- ¹ Über die Befreiung von der Feuerwehropflicht entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.
- ² Mitglieder des Gemeinderats sind von Amtes wegen von der Feuerwehropflicht befreit.

Ersatzabgabe**Art. 17**

- ¹ Die Ersatzabgabe beträgt 10 – 20 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber CHF 50.00 und höchstens CHF 500.00. Der Prozent-Ansatz wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- ² Der Ertrag der Ersatzabgabe ist zunächst für die Aufwendungen der Feuerwehr und sodann für weitere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

4.3 Dienstpflichten

Alarm**Art. 18**

Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Feuerwehrdienst**Art. 19**

Die Abteilungen der Feuerwehr absolvieren jährlich mindestens 7 Mannschaftsübungen sowie zusätzlich:

- a) Drei Kaderübungen,
- b) Zwei Offiziersübungen,
- c) Sechs Atemschutzübungen.

Entschuldigungsgründe**Art. 20**

- ¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst.
- ² Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe als Entschuldigung gelten lassen.
- ³ Entschuldigungen sind schriftlich und begründet vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot, dem Fourier zuzustellen.
- ⁴ Bei unentschuldigtem Nichterfüllen der gesetzlich vorgeschriebenen Anzahl Mindestübungen, sind die verhängten Bussgelder sowie die Ersatzabgabe, für das entsprechende Jahr zu entrichten.

Sorgfaltspflicht**Art. 21**

Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.

Pflichtenheft	Art. 22 Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.
Schlüssel	Art. 23 Schlüssel für das Feuerwehrdepot werden gegen Quittung durch die Gemeindeverwaltung an die berechtigten Personen, auf Antrag des Ressortleiters Sicherheit abgegeben.
Übrige Anordnungen	Art. 24 Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

4.4 Kosten, Disziplinarstrafen

Kosten	Art. 25 ¹ Einsätze der Feuerwehr, in Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden, sind unentgeltlich. ² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerschutzkommission.
Disziplinarstrafen	Art. 26 Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis CHF 500.00 oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

5. Schlussbestimmungen

Rechtsmittel	Art. 27 ¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 30 Tagen, seit Zustellung, beim Gemeinderat Kemmental, Alterswilerstrasse 2, 8573 Siegershausen, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. ² Gegen Beschlüsse des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit innert 30 Tagen beim Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau offen.
---------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Inkraftsetzung

Art. 28

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 23. November 2022 und dem zuständigen Departement per 1. Januar 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt am 21. September 2022.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 23. November 2022.

Christina Pagnoncini
Gemeindepräsidentin



Emmanuele Costanzo
Gemeindeschreiber

15. Dez. 2022

Vom Regierungsrat mit RRB Nr. _____ genehmigt am _____.

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT FÜR
JUSTIZ UND SICHERHEIT
Die Departementschefin

Cornelia Komposch